

Satzung**zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am **08.12.2013** aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, Seite 687), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2013 (GV NRW, Seite 194) und der §§ 53 c, Satz 2, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW, Seite 129) diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13.06.2013 wird wie folgt geändert:

Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom **08.12.2013**.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2014
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = verschmutzungsabhängige Gebühr G2 =	<u>1,90 €</u> <u>1,11 €/m³</u> <u>0,79 €/m³</u>
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	<u>0,61 €</u>
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20 % von 2.1	0,12 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,30 €
2.4 Einleitung von Niederschlagswasser je m ² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,06 €

- 3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS**
- 3.1 Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) **1,11 €**
- 3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³ **0,81 €**
- 4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers**
- eine Grundgebühr je Entleerung von 38,00 €
- und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 7,70 €
 - für Abwasser aus geschlossenen Gruben 5,35 €
- 5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm** 1,76 €
- 6. Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich** 71,58 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(nachrichtlich: die unterstrichenen und fett unterlegten Gebührensätze wurden verändert)